

## **Satzung der Stadt Lunzenau über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lunzenau (Entschädigungssatzung - FFW) vom 06. Oktober 2020**

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat am 05. Oktober 2020 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 542) und § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 521) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich nachstehende Aufwandsentschädigungen:

### **§ 1 Entschädigung Stadtwehrleiter**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters beträgt monatlich 120 EUR.
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

### **§ 2 Entschädigung des Stellvertretenden Stadtwehrleiters**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Stadtwehrleiters beträgt monatlich 60 EUR.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 3 Entschädigung der Ortswehrleiter**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich 50 EUR.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Entschädigung der Stellvertretenden Ortswehrleiter**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Ortswehrleiter beträgt monatlich 25 EUR.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Entschädigung der Gerätewarte**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
  - 1. die städtische Freiwillige Feuerwehr Lunzenau
    - den Gerätewart für Technik 40 EUR
    - den Gerätewart für Atemschutz 40 EUR
    - den Gerätewart für Fahrzeuge 40 EUR
  - 2. Ortsfeuerwehren
    - den Gerätewart für Technik 20 EUR
    - den Gerätewart für Atemschutz 20 EUR
- (2) Funktionsträger, die in mehreren Funktionen tätig sind, steht jeweils nur die Entschädigung für die, am höchsten eingestufte, Funktion zu.
- (3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Entschädigung Jugendfeuerwehrwarte**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt monatlich
  - Stadtjugendfeuerwehrwart 40 EUR
  - Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren 20 EUR
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 - 6 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 8 Erstattung von Dienstreisekosten**

- (1) Dienstreisen sind unter strikter Beachtung der Einsatzbereitschaft vorrangig mit dem Dienstfahrzeug zu erledigen.
- (2) Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970).

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lunzenau vom 17.10.2000 außer Kraft.

Lunzenau, den 06. Oktober 2020



Hofmann

Bürgermeister



Siegel